



ÜBERSETZUNG
STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.023/1/V
vom 3. September 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen
Tagesmütter/-väter‘

Am 18. Juli 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 4. September 2025 verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 26. August 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und David D’HOOGHE, Staatsräte, Jan VELAERS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Ronald VAN CROMBRUGGE, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. September 2025 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juni und dem 15. August einsetzt.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ abzuändern, und die Rechte der selbstständigen Tagesmütter/-väter auf die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährten Zuschüsse zu präzisieren, wenn diese Personen im Laufe des Jahres ihr Sozialstatut ändern.

Artikel 1 des Entwurfs zielt darauf ab, Artikel 29.2 des Erlasses vom 22. Mai 2014 abzuändern, und fügt in diesen Artikel einen neuen Paragraphen 4 ein. Der entworfen Paragraph bestimmt, dass selbstständige Tagesmütter/-väter, die während eines laufenden Jahres ihr Sozialstatut ändern, für ihre gesamte Tätigkeit als selbstständige Tagesmütter/-väter in dem Jahr der Änderung den Zuschuss erhalten, auf den sie gemäß Artikel 29.2 § 1 Anrecht haben.

Artikel 2 zielt darauf ab, Artikel 32 des Erlasses vom 22. Mai 2024 abzuändern, und fügt in diesen Artikel einen neuen Absatz 4 zwischen Absatz 3 und Absatz 4, der Absatz 5 wird, ein. Der entworfen Absatz bestimmt, dass die selbstständigen Tagesmütter/-väter im Falle einer Änderung des Sozialstatuts während eines laufenden Jahres den entsprechenden Nachweis unverzüglich nach der Änderung einreichen.

Laut Artikel 3 tritt der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

RECHTSGRUNDLAGE

3. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 12 Absatz 2 Nrn. 1., 3. und 4. des Dekrets vom 31. März 2014 ‚über die Kinderbetreuung‘. Laut dieser Bestimmung legt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Bedingungen zur Gewährung der Zuschüsse für Kinderbetreuung, die Höhe der Zuschüsse und die Verfahren zur Beantragung und zur Auszahlung der Zuschüsse fest.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

4. Die Tragweite des Wortes „können“ im entworfenen Artikel 29.2 § 4 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ist nicht ersichtlich. Geht es um eine einfache Möglichkeit, je nach dem Vorzug der betreffenden Tagesmütter/-väter? Oder handelt es sich um eine Verpflichtung? In diesem Fall ist jedoch das Wort „können“ nicht richtig.

Zudem ist nicht ersichtlich, ob die betreffende Bestimmung für jede Änderung des Sozialstatuts, sowohl von Hauptberuf nach Nebenberuf wie umgekehrt, gilt.

5. Je nach der Antwort auf die o.a. Fragen stellt sich ebenfalls die Frage, ob es einen guten Grund gibt, die Tagesmütter/-väter, die zum Beispiel am 1. Dezember des Jahres ihr Sozialstatut ändern, zum Beispiel vom Statut einer/eines hauptberuflichen Selbständigen nach dem Statut einer/eines nebenberuflichen Selbständigen, für das ganze Jahr aufgrund des Statuts, das sie nur in diesem letzten Monat annehmen, zu bezuschussen.

Artikel 2

6. Der entworfene Artikel 32 Absatz 4 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 bestimmt, dass die selbstständigen Tagesmütter/-väter im Falle einer Änderung des Sozialstatuts während eines laufenden Jahres den entsprechenden Nachweis unverzüglich nach der Änderung einreichen. Das Wort „unverzüglich“ kann unklar sein. Es wäre ratsam, eine äußerste Frist für die Einreichung des Nachweises festzulegen.

Artikel 3

7. Artikel 3 des Entwurfs bestimmt, dass der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Somit wird dem Erlass Rückwirkung verliehen. Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse kann nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar angesehen werden, nämlich wenn entweder die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, oder die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder wenn die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und im Prinzip keine wohlerworbene Situation beeinträchtigt.

Insofern der Entwurf darauf abzielt, einen Vorteil zu verschaffen, ist gegen die Rückwirkung nichts einzuwenden. Dies hängt jedoch von den Antworten auf die in Bezug auf Artikel 1 des Entwurfs gestellten Fragen ab.

Ohnehin ist darauf hinzuweisen, dass die Rückwirkung in Bezug auf Artikel 2 des Entwurfs undurchführbar ist, da die Tagesmütter/-väter, die vor der Bekanntmachung des Erlasses ihr Sozialstatut geändert haben (oder noch ändern), den Nachweis dieser Änderung nicht unverzüglich einreichen können. Somit soll für diese Situation eine Übergangsregelung vorgesehen werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY